

Benutzungssatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses in Hausen in der Fassung der 2. Änderung vom 11. März 2016

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hausen folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Gemeindehaus in der Reifensteiner Str. 1 ist eine Einrichtung der Gemeinde Hausen. Verpachtet sind der Gaststättenraum, mit Küche und Abstellraum in seiner Bausubstanz und der technischen Ausstattung. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist an den Pächter gebunden.

Die Gemeinde stellt folgende weitere Räume zur Nutzung zur Verfügung:

Gemeindesaal	140,00 m ²	
Empore	68,00 m ²	
Teeküche	6,00 m ²	und die
Toiletten im Erd- bzw. Obergeschoss.		

Weiterhin befindet sich im Gemeindehaus ein 34,00 m² großer Gemeinschaftsraum. Der Raum soll hauptsächlich zur Durchführung von Versammlungen der ortsansässigen Vereine dienen. Eine Nutzung anderer Art ist nur in Ausnahmefällen, nach Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

§ 2

Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtungen dienen der Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen, Privatveranstaltungen und sonstiger kultureller, gesellschaftlicher und gewerblicher Veranstaltungen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde stellt diese Einrichtungen

- den örtlichen Vereinen und Organisationen;
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften und
- Privatpersonen,

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

§ 4

Vergabe

Über die Vergabe des Gemeindehauses entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister. Bei Veranstaltungen außer denen in § 2, ist die Zulassung der Nutzung im Gemeinderat zu entscheiden.

§ 5

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Vom Benutzer ist ein Nutzungsantrag bei der Gemeinde Hausen während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, einzureichen. Wird der Antrag vom Bürgermeister befürwortet, erlaubt die Gemeinde Hausen die Benutzung der Einrichtung und erteilt eine Benutzungszusage.
- (2) Der Antrag ist vom Benutzer bzw. durch den Pächter der Gaststätte unverzüglich an die Gemeinde zu richten.
- (3) Auswärtige haben ebenfalls das Recht alle in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten im Gemeindehaus zu nutzen. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten sind sie jedoch immer an die Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte gebunden.
- (4) Nach Erteilung der Benutzungszusage erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

- (5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (6) Die Nutzung des Gemeindesaals ist immer an den Pächter gebunden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Getränke vom Pächter zu nehmen.
Bei Veranstaltungen der Gemeinde Hausen besteht keine Bindefrist an den Pächter.
- (7) Die Nutzung der oberen Etage, ohne Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte, ist nur Einwohnern der Gemeinde Hausen vorbehalten.
- (8) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (9) Die Gemeinde Hausen hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- (10) Maßnahmen, die nach den Absätzen 5, 8 und 9 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Alle Veranstaltungen, auch die der Pächter, sollten der Gemeinde in der Regel ein halbes Jahr vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (3) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, sind der Gemeinde zur Bestätigung bekannt zu geben. Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (4) Der Benutzer gibt mit Unterschrift des Antrages auf Benutzungszusage der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht und im Betriebsfall die Heizung abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden. Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (5) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung aller Räume, Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen vom Benutzer durchzuführen. Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte hat bis zum 2. Tag nach der Benutzung bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Für den Fall einer Nachfolgeveranstaltung bzw. bei Wechsel der Benutzer hat die ordnungsgemäße Übergabe am 1. Tag nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr oder aufgrund von Absprachen mit dem darauffolgenden Benutzer zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. den Verantwortlichen der Gemeinde.
Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (7) Die Benutzer sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verpflichtet. Für die Einholung von notwendigen Genehmigungen (z. B. Anzeige öffentliche Vergnügung, Sperrzeitverkürzung,

Schankerlaubnis u.s.w.) sind die Benutzer selbst verantwortlich. Weiterhin sind die Benutzer verpflichtet sich den Bestimmungen des Brandschutzes entsprechend zu verhalten.

§ 7

Hausrecht

Die Gemeinde Hausen, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 8

Versicherung

Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf den zum Grundstück gehörenden Flächen des Gemeindehauses Hausen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Hausen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Hausen keine Verantwortung. Die Gemeinde Hausen haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 9

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung und die 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesen Satzungen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Hausen, den 11. März 2016

(Siegel)

gez. Nolte
Bürgermeister

rechtskräftig seit:	16. Oktober 2004
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	15. Januar 2011
2. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	25. März 2016